

EDIKT

Kundmachung der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und weiterer Unterlagen sowie Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord, im Bereich der Gemeinden Freistadt und Rainbach im Mühlkreis

In der Angelegenheit des Bundesstraßenbauvorhabens S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord, wurden der verfahrenseinleitende Antrag der ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG vom 17.11.2017 auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 und Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24f UVP-G 2000 insbesondere in Verbindung mit dem BStG 1971 (insbesondere § 4), dem STSG (insbesondere § 7), dem ForstG 1975 (insbesondere § 17) und dem WRG 1959 (insbesondere §§ 9, 10, 32, 38 und 40) und der Antrag der ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG, diese bevollmächtigt durch das Land Oberösterreich und die Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis, vom 27.3.2018 hinsichtlich weiterer Vorhabensbestandteile mit Edikt vom 10.12.2019 kundgemacht und gemeinsam mit dem Einreichprojekt 2017 in der Fassung Verbesserungsauftrag 2019 öffentlich aufgelegt.

Beschreibung des Vorhabens:

Der Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord der S 10 Mühlviertler Schnellstraße beginnt bei der Anschlussstelle Freistadt Nord am Ende des bestehenden Abschnittes Süd der S 10 Mühlviertler Schnellstraße. Hier werden die Rampen 2 und 3 zur Fertigstellung der Vollanschlussstelle hergestellt. Die Trasse verläuft anschließend Richtung Norden, wobei die Ortschaften Vierzehn, Apfoltern und Rainbach im Mühlkreis jeweils im Westen umfahren werden. Im Bereich von Rainbach wird die Halbanchlussstelle Rainbach West mit der anschließenden Einhausung Rainbach mit einer Länge von 255 m errichtet. Das Vorhaben endet nördlich der Ortschaft Rainbach bei S 10 km 29+188,790 mit einer provisorischen Anbindung an die bestehende Landesstraße B 310. Diese provisorische Anbindung erfüllt die Funktion einer Halbanchlussstelle. Im Falle der künftigen Weiterführung der S 10 Mühlviertler Schnellstraße in Richtung Staatsgrenze wird diese Anschlussmöglichkeit rückgebaut. Das Vorhaben weist eine Gesamtlänge von rund 7,481 km auf.

Zu diesem Vorhaben wird Folgendes kundgemacht:

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten sowie über weitere Unterlagen:

Gemäß § 24e Abs. 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, in Verbindung mit § 9a UVP-G 2000 und § 44f AVG erfolgt die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens, der materienrechtlichen Gutachten sowie der Ergänzenden Auskünfte gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 zur öffentlichen Einsicht.

In das Umweltverträglichkeitsgutachten (bestehend aus dem Gesamtgutachten, den Teilgutachten, dem Stellungnahmenband und dem Prüfbuch), die Sicherheitsbeurteilung, das Forsttechnische Gutachten, das Wasserrechtliche Gutachten und in die Ergänzenden Auskünfte gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 (Einlagen A-1.01 bis A-1.05) kann vom **14.10.2020 bis einschließlich 9.12.2020** bei folgenden Amtsstellen während der Amtsstunden Einsicht genommen werden:

- Rathaus der Stadtgemeinde Freistadt, Hauptplatz 1, 4240 Freistadt
- Gemeindeamt der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis, Prager Straße 5, 4261 Rainbach im Mühlkreis
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, 7. Stock, Zimmer 7E26 (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Tel.-Nr. 01/71162/65 1401)

Es wird darauf hingewiesen, dass im Stellungnahmenband die Beantwortung der im Rahmen der öffentlichen Auflage der Anträge und der Einreichunterlagen abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen durch die Sachverständigen der UVP-Behörde erfolgte.

Die o.a. Unterlagen werden auch im Internet (www.bmk.gv.at; Menüpunkt Recht, Unterpunkte » Schnellstraßenverfahren » S 10 Mühlviertler Schnellstraße » Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord) bereitgestellt.

Zu den aufgelegten Unterlagen können gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens schriftliche Stellungnahmen bis spätestens **12.11.2020** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, oder per E-Mail an ivvs4@bmk.gv.at abgegeben oder mündliche Stellungnahmen in der Verhandlung vorgebracht werden.

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:

Zu diesem Vorhaben wird gemäß § 24 Abs. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 und gemäß § 44d Abs. 1 AVG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 1 COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020 idF BGBl. I Nr. 59/2020, eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum: 17. – 19.11.2020

Ort: Die mündliche Verhandlung wird mittels Videokonferenz durchgeführt (Voraussetzungen: Internetverbindung, PC/Notebook/Tablet mit Mikrofon und Lautsprecher, besser Headset, sowie einen der folgenden Browser: Edge Chromium, Google Chrome ≥75.0 / Firefox ≥68.0 / Safari (macOS ≥12.1 & IOS ≥12.3)).

Zwecks Ausübung ihrer Rechte werden die Parteien und sonstigen Beteiligten gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-VwBG aufgefordert, jedenfalls bis spätestens 12.11.2020 (einlangend) an die o.a.

Adresse (BMK, Abt. IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien) **oder per E-Mail an ivvs4@bmk.gv.at bekanntzugeben, ob ihnen die technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung stehen.** Sollte dies nicht der Fall sein, wird Ihnen in anderer Weise Gelegenheit gegeben, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Auf die Rechtsfolgen des § 3 Abs. 3 und 4 COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020 idF BGBl. I Nr. 59/2020, wird hingewiesen.

Die Verhandlung ist öffentlich. Sie werden aufgefordert, sich zum Zweck der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis spätestens 12.11.2020 (einlangend) unter Angabe von Namen und Anschrift unter der E-Mail Adresse ivvs4@bmk.gv.at anzumelden. Der Zugangscode wird Ihnen nach Anmeldung zur mündlichen Verhandlung übermittelt.

Zum Verhandlungsablauf:

Eröffnung: 17.11.2020, 10:00 Uhr

Die Verhandlung ist jeweils ganztägig.

Die Erörterung des Verhandlungsgegenstandes wird nach Blöcken gegliedert erfolgen:

Datum	Uhrzeit/Beginn	Block/Fachbereiche
Dienstag, 17.11.2020	10:00 Uhr	Eröffnung Block 1: Verkehr und Verkehrssicherheit; Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild, landschaftsgebundene und nicht landschaftsgebundene Erholung; Kulturgüter; Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz; Tunnelsicherheit; Boden, Abfälle und Altlasten
Mittwoch, 18.11.2020	9:30 Uhr	Block 2: Lärm; Erschütterungen und sekundärer Luftschall; Luftschadstoffe und Klima; Humanmedizin
Donnerstag, 19.11.2020	9:30 Uhr	Block 3: Geologie und Hydrogeologie; Oberflächen- und Grundwasser; Gewässerökologie; Forst, Waldökologie und Wildbiologie; Naturschutz und Landschaftsbild

Sollte der Verhandlungsverlauf eine Änderung des obigen Zeitplanes erfordern, wird dies in der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben. Sollte die mündliche Verhandlung am letzten Verhandlungstag nicht abgeschlossen werden können, werden Ort und Zeit der Fortsetzung von dem/der Verhandlungsleiter/in in der mündlichen Verhandlung bestimmt und bekannt gegeben.

Beteiligte können persönlich an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen. Dies ist bei der Anmeldung bekannt zu geben.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der/Die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.
- Sämtliche Unterlagen gelten mit Ablauf von zwei Wochen nach Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.
- Dieses Edikt wird durch Verlautbarung gemäß §§ 44a ff AVG iVm § 9a UVP-G 2000 sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeindeämter der oben angeführten Standortgemeinden sowie im Internet (Adresse siehe oben) kundgemacht.
- Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 13.12.2019 bis 31.1.2020 erhoben haben. Parteistellung haben auch jene Personen, die von den weiteren Unterlagen erstmals (neu) betroffen sein können.
- Gemäß § 44f Abs. 2 AVG hat die Behörde das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Den Parteien ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden, sonstigen Beteiligten ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und es ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9a, 16, 24e, 24f Abs. 14 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000)
§§ 44a, 44b, 44d und 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)
§ 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes (COVID-19-VwBG)

Für die Bundesministerin:
Mag.^a Hackl

Einsichtnahme:

Gemeindeamt der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis
Besprechungszimmer, 1. Stock
Prager Straße 5
4261 Rainbach im Mühlkreis


Der Bürgermeister
Günther Lorenz



Angeschlagen: 14.10.2020
Abgenommen: 10.12.2020

